

Hinweis zur Weiterberechnung der Kosten – Bagatellschaden-Regelung

Bei Kleinreparaturen – so ist es in unserer Genossenschaft seit langem Praxis – ist der Mieter lt. Miet- bzw. Dauernutzungsvertrag § 5 verpflichtet, die Kosten in Höhe von bis zu 100,00 € selbst zu übernehmen.

Die Bagatellschäden-Regelung bezieht sich auf kleine Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Wohnräume. Es geht also um die Reparatur kleiner Schäden, insbesondere an Installationsgeräten für Elektrizität, Gas und Wasser, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüssen sowie Verschlussvorrichtungen von Rollläden und Fensterläden, die dem häufigen Zugriff durch den Mieter oder Genossenschaftler ausgesetzt sind.

1. Zu den Installationsgegenständen für Elektrizität gehören die Steckdosen, Schalter, Klingeln und Raumstrahler.
2. Zu den Installationsgegenständen für Wasser gehören die Wasserhähne, Ventile, Mischbatterien, Brausen und andere Warmwasserbereiter, die Druckspüler, Spülkästen und Spülrohre, soweit sie offen verlegt sind, die Wasch-, Spül- und Toilettenbecken, die Dusche und Badewannen.

Dagegen sind die Strom-, Heizungs- und Wasserleitungen sowie die den Verbrauch zählenden Uhren selbst keine Installationsgegenstände.

3. Zu den Heizeinrichtungen gehören: Heizkörper für Warmwasser, Dampf oder Elektrizität.

Nicht dazu gehören Dunstabzugshauben und Abzugsventilatoren.

4. Zu den Fenster- und Türverschlüssen gehören: Fensterverschlussgriffe und -riegel, auch an Schiebe- und Schwingflügelfenstern, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen (Dreh- Kippbeschläge), Türgriffe und Türschlösser an Türen jeder Art, auch Sicherheitsschlösser an Außentüren, Hebetürvorrichtungen und -schlösser, Oberlichtverschlüsse und -öffner, elektrische Türöffner, hydraulische Türschließer, Briefkastenschlösser.

Nicht dazu gehören Fenster und Türangeln und Befestigungsbänder, das Ersetzen zerbrochener Fenster- oder Türscheiben.

5. Zu den Verschlussvorrichtungen für Fensterläden gehören: Rollladengurte und Gurtwickler, Rollladensicherungen gegen Einbruch, elektrische Rollladenöffner und -schließer.

Nicht dazu gehören Reparaturen an Klapp- oder Rollläden sowie an Rollladenkästen.